

57. 1. Erstreckt sich die Rechtskraft des die Ernennung eines Schiedsrichters ablehnenden Beschlusses auf die Begründung, daß die eine Partei in das die Schiedsgerichtsklausel mit enthaltende Abkommen nicht eingetreten sei?

2. Handelt es sich um die Fortführung der gleichen Firma, wenn der Erwerber eines Handelsgeschäfts als Firma die schlagwortartige Bezeichnung des Handelsgeschäfts des Veräußerers unter Beifügung eines die Gesellschaftsart kennzeichnenden Zuges annimmt?

3. Kann eine Liste, welche die bei einem Geschäftserwerb übernommenen Verträge enthält, in den Erwerbvertrag aber nicht

aufgenommen worden ist, zur Feststellung des Umfangs der übernommenen Verbindlichkeiten des Geschäftes herangezogen werden?

4. In welchem Umfange können bei gesellschaftsähnlichen Vertragsverhältnissen die §§ 320 flg. BGB. angewendet werden und unter welchen Voraussetzungen ist Kündigung aus wichtigem Grunde möglich?

RPD. §§ 322, 1029. HGB. § 25. BGB. §§ 320 flg., § 723.

I. Zivilsenat. Ur. vom 20. Oktober 1934 i. S. E. u. W. (Bekl.)
w. die W. F. Ch. a. E. Co. Ltd. (Kl.). I 264/33.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht baselbst.

Die Klägerin, ferner die E. M. & Co. GmbH. und eine weitere Gesellschaft schlossen im September 1924 einen Vertrag, dessen Gegenstand eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Firmen auf dem Gebiete der Herstellung und des Verkaufs ihrer Erzeugnisse bilden sollte. Die beiden anderen Gesellschaften übertrugen der Klägerin das Recht, bestimmte Maschinen unter Veruzung der darauf erteilten Patente und Musterchutzrechte zu bauen und im Freistaat Danzig, der Republik Polen, in den Randstaaten Litauen, Lettland und Estland und anderen Ländern des Ostens zu vertreiben. Als Gegenleistung hatte die Klägerin eine Lizenzgebühr für jede hergestellte und verkaufte Maschine zu zahlen. Auch die beiden anderen Gesellschaften hatten das Recht, nach den genannten Ländern ihre Maschinen zu vertreiben, jedoch nur gegen die Verpflichtung zur Zahlung von Lizenzgebühren an die Klägerin. Es bestand ferner eine gegenseitige Verpflichtung zur Mitteilung von Verbesserungen. Für die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Vertrags war ein Schiedsgericht vorgesehen.

Die E. M. & Co. GmbH. besaß und benutzte das Warenzeichen „Gumuco“, führte auch ein gleichlautendes Wort als Telegramm-adresse und war im Vertrage von 1924 nach Einführung unter ihrem vollen Namen bereits mit der gleichen Abkürzung bezeichnet worden. Sie gründete zusammen mit weiteren Personen am 30. August 1926 die verklagte „Gumuco, Aktiengesellschaft f. M.“. Nach diesem Vertrage brachte die E. M. & Co. GmbH. ihr unter dieser Firma betriebenes Handelsgeschäft mit allen Aktiven und Passiven, die in

einer beigelegten Gläubigerliste erschöpfend enthalten seien, in die neue Aktiengesellschaft ein.

Die Klägerin hatte kurze Zeit nach Abschluß des Vertrags von 1924 einige Maschinen und Werkstattezeichnungen von ihren Vertragsgegnern bezogen. Weiterhin hat sie auf Grund dieses Vertrags keine Bestellungen mehr gemacht und auch keine lizenzpflichtigen Maschinen hergestellt. Die Beklagte dagegen hat nach ihrer Gründung in erheblichem Umfange Maschinen der im Vertrage bezeichneten Art nach Polen, Rußland und anderen Ostländern geliefert.

Wegen dieser Lieferungen forderte die Klägerin Zahlung von Lizenzen nach dem Vertrage von 1924.

Nachdem durch Beschlüsse des Landgerichts und Oberlandesgerichts in Düsseldorf der unter Bezugnahme auf den Vertrag von 1924 und § 1029 Abs. 2 ZPO. gestellte Antrag der Klägerin auf Ernennung eines Schiedsrichters für die Beklagte mit der Begründung zurückgewiesen worden war, die Beklagte sei nicht Partei des Vertrags, hat die Klägerin, u. a. auf Grund des § 25 Abs. 1 u. 3 HGB., die Feststellung gefordert, daß die Beklagte aus dem im September 1924 abgeschlossenen Vertrage berechtigt und verpflichtet sei. Sie hat ferner Rechnungslegung über die nach ihrer Annahme lizenzpflichtigen Lieferungen und Zahlung der sich danach ergebenden Lizenzbeträge begehrt.

Die Beklagte hat in Abrede gestellt, daß sie Partei des Vertrages vom September 1924 gewesen sei. Sie hat zur Verteidigung auch geltend gemacht: durch die zur Schiedsrichterernennung ergangenen Beschlüsse sei bereits rechtskräftig festgestellt, daß sie in den Vertrag nicht eingetreten sei. Sie hat sich weiter gegenüber der Klageforderung auf die Einrede des nichterfüllten Vertrags berufen, da die Klägerin ihre vertragsmäßige Vorleistung, die notwendigen Einrichtungen zur Durchführung des Vertrags zu schaffen, nicht erfüllt habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat durch Teilurteil dem Antrag auf Feststellung und Rechnungslegung unter gewissen Beschränkungen entsprochen. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

1. Unbegründet sind zunächst die Angriffe der Revision gegen die Zurückweisung der Einrede, daß die Sache bereits rechtskräftig entschieden sei.

Für die Entscheidung der Düsseldorfer Gerichte über die Ernennung eines Schiedsrichters war lediglich von Bedeutung, ob die Beklagte in das im Abkommen vom 16. September 1924 enthaltene Schiedsrichterabkommen eingetreten war. Die Gerichte haben das verneint, weil die Beklagte in den gesamten Vertrag nicht eingetreten sei. Für die Entscheidung war dies aber nur von Belang, soweit es sich um die Schiedsgerichtsklausel handelte. Darüber hinaus kann daher auch die Rechtskraftwirkung nicht erstreckt werden. Die gegenteilige Auffassung würde zu den Grundsätzen des ordentlichen Verfahrens in Widerspruch stehen und zur Folge haben, daß in dem mit geringerer Rechtsgewähr ausgestatteten Beschlußverfahren zugleich für die Hauptsache maßgebend entschieden würde. Zu Unrecht beruft sich die Revision auf die in JW. 1909 S. 396 Nr. 16 wiedergegebene Entscheidung des Reichsgerichts. Diese verneint lediglich, daß der Einwand, der Schiedsvertrag sei erloschen, im Verfahren über die Vollstreckung eines Schiedsspruches noch geltend gemacht werden könne, wenn er in dem auf Ernennung eines Schiedsgerichts gerichteten Beschlußverfahren rechtskräftig zurückgewiesen sei. Es handelt sich hier also nur um die Rechtskraft der Entscheidung über ein Rechtsverhältnis, das für ein an das schiedsgerichtliche Verfahren angeschlossenes und mit ihm in Zusammenhang stehendes Verfahren bedingend ist. Die von der Revision weiter angezogene Entscheidung in JW. 1914 S. 773 Nr. 19 dagegen nähert sich der vorstehend vertretenen Auffassung, indem sie zum Ausdruck bringt, daß in einem die Ernennung eines Schiedsgerichts aussprechenden Beschlusse nur das eine notwendige Voraussetzung für die Ernennung bildende Rechtsverhältnis, das Schiedsgerichtsabkommen, nicht aber ein mit diesem zusammen geschlossenes Abkommen sonstigen Inhalts rechtskräftig festgestellt sei . . .

2. Zur Sache selbst bejaht das Berufungsgericht zunächst auf Grund des § 25 Abs. 1 HGB., daß die Beklagte in die Rechte und Verpflichtungen des Vertrags vom 16. September 1924 eingetreten sei. Es sieht die Voraussetzungen dieser Vorschrift, daß der Erwerb eines Handelsgeschäftes unter Lebenden vorliege, als erfüllt an. Nach dem Gründungsvertrage sei das bisher von der E. M. & Co. GmbH. betriebene Handelsgeschäft in vollem Umfang ohne Ausschließung irgendeines Teiles übernommen worden. Dem entspreche auch der tatsächliche Hergang . . .

Hiergegen wendet sich die Revision nicht. Sie bekämpft dagegen die weiteren Darlegungen des Berufungsgerichts, daß das Geschäft unter der bisherigen Firma fortgeführt und daß den von der Rechtsprechung hieran gestellten Anforderungen ausreichend genügt worden sei.

Das angefochtene Urteil hat hierzu ausgeführt: Wörtliche Fortführung der alten Firma sei nicht zu fordern. Entscheidend sei vielmehr, ob die beteiligten Verkehrskreise in der neuen Firma eine Fortführung der alten sähen. Die E. M. & Co. GmbH. habe nun das in der Firma der Beklagten verwendete Wort „Cumuco“ als Warenzeichen, Telegrammadresse und Reklamewort dauernd benutzt und ihre Erzeugnisse unter diesem Namen bekannt gemacht, wie denn dieses Wort auch in dem Abkommen vom September 1924 bereits zur Abkürzung verwendet worden sei. Daraus sei zu entnehmen, daß der zur abgekürzten Benutzung solcher Firmennamen neigende Verkehr schon die E. M. & Co. GmbH. als „Cumuco“ bezeichnet und daher in der Firma der Beklagten eine Fortführung der Firma der früheren Gesellschaft mit beschränkter Haftung gesehen habe.

Diesen Ausführungen gegenüber weist die Beklagte vor allem darauf hin, daß die abgekürzte Bezeichnung der E. M. & Co. GmbH. eben nicht Bestandteil der Firma und im geschäftlichen Verkehr auch als Firma nicht gebraucht worden sei, sodaß aus der Fortführung dieser abgekürzten Geschäftsbezeichnung eine Fortführung der früheren Firma nicht hergeleitet werden könne, die zudem erst einige Zeit nach der Geschäftsübernahme in freiem Entschluß von ihrer Trägerin aufgegeben worden sei.

Der Revision muß zugegeben werden, daß der Auffassung des Berufungsgerichts rechtliche Bedenken entgegenstehen. Die Fortführung der bisherigen Firma bildet gegenüber den Gläubigern und Schuldnern des Veräußerers eine formale Voraussetzung für den Eintritt des Erwerbers eines Handelsgeschäfts in die Verbindlichkeiten und Forderungen des Veräußerers. Die Aufstellung dieser Voraussetzung ist bewußt erfolgt in Rücksicht auf eine zwar rechtlich nicht zutreffende, aber doch bestehende Verkehrsanschauung, nach welcher die Firma als die Trägerin der durch den Handelsbetrieb begründeten Rechte und Verbindlichkeiten erachtet wird (RGZ. Bd. 50 S. 119). Gewiß ist nun dem Urteil RGZ. Bd. 113 S. 306 darin beizustimmen, daß bei der Würdigung dessen, ob dieser Voraus-

setzung genügt ist, ein die Verkehrsauffassung außer acht lassender Formalismus vermieden werden muß und daher auf wort- und buchstabengeheure Gleichheit der Firma kein entscheidendes Gewicht gelegt werden darf. In diesem Sinne ist die Voraussetzung als gewahrt noch angesehen worden, wenn der Anfangsbuchstabe des Vornamens des früheren Einzelinhabers fortblieb und ein vom Gesetz geforderter, die Gesellschaftseigenschaft der Erwerberin kennzeichnender Zusatz gemacht wurde (RGZ. Bd. 104 S. 341, Bd. 113 S. 306, Bd. 131 S. 27 [29], Bd. 133 S. 318 [325]). Eine willkürliche Änderung ist dagegen schon angenommen worden, wo der das Geschäft einer offenen Handelsgesellschaft übernehmende Einzelkaufmann den gemäß § 22 HGB. der Beibehaltung fähigen, das Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatz gestrichen hat (RGZ. Bd. 133 S. 326).

In gleicher Weise kann aber nur als willkürliche Firmenänderung betrachtet werden, wenn die Erwerberin eines Handelsgeschäfts an Stelle einer gemäß §§ 20, 22 HGB. gebildeten, zwei ausgeschriebene Namen enthaltenden Firmenbezeichnung eine aus Einzelsilben und Buchstaben des bisherigen Firmennamens gebildete schlagwortähnliche Abkürzung dieser Firma nebst dem gemäß § 20 HGB. nötigen Zusatz wählt. Eine abweichende Stellungnahme kann nicht daraus hergeleitet werden, daß, wie das Berufungsgericht feststellt, im geschäftlichen Verkehr bereits die E. M. & Co. GmbH. als Gumuco bezeichnet worden ist. Eine schlagwortähnliche Abkürzung des Firmennamens, wie sie in den letzten Jahren mehr und mehr üblich geworden ist, kann als solche lediglich als Bezeichnung des Handelsgeschäfts gelten. Die Annahme dieser bekannt gewordenen Bezeichnung als Kernteil der neuen Firma lag im vorliegenden Falle deswegen nahe, weil ja gerade das Handelsgeschäft erworben wurde. Aber aus dieser Übernahme einer in den beteiligten Geschäftskreisen bekannten abgekürzten Bezeichnung des Handelsgeschäfts kann nicht, wie es das Berufungsgericht will, geschlossen werden, daß in der diese Geschäftsbezeichnung enthaltenden Firma der Beklagten eine Fortführung der Firma der Veräußerin erblickt werden dürfe. Es kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß in den beteiligten Wirtschaftskreisen, die sich schon nach der Art des Geschäftszweiges aus erfahrenen und über die gesetzlichen Bestimmungen unterrichteten Kaufleuten zusammensetzen werden, der Unterschied in der Firmierung des Erwerbers und des Veräußerers nicht unbemerkt und

unbeachtet bleiben konnte. Ohne weitere Anhaltspunkte — und solche von maßgebender Bedeutung führt das angefochtene Urteil nicht an — kann dem Berufungsgericht daher auch nicht zugegeben werden, daß der Verkehr aus der Art der Firmierung eine Fortführung nicht nur des Handelsgeschäfts, sondern auch der Firma entnommen habe. Die die Gründung begleitenden Rundschreiben können in dieser Beziehung nicht als maßgebend herangezogen werden. Die Angabe im Schreiben der Verkäuferin, daß sie fortab unter Gumuco W.G. firmieren werde, und ebenso die Angabe der Beklagten, daß die Firma E. M. & Co. GmbH. in die Firma Gumuco W.G. umgewandelt worden sei, lassen sich auch im Sinne einer Firmenänderung auffassen.

Nur diese Auffassung wird den unter einem allgemeineren Gesichtspunkte betrachteten Belangen des kaufmännischen Verkehrs gerecht. Die Sicherheit dieses Verkehrs macht es erforderlich, daß, unbeschadet der gebotenen Vermeidung einer rein formalen, auf jeden Buchstaben Wert legenden Firmenvergleichung, an der gesetzlich geschaffenen Voraussetzung für die Verpflichtung und Berechtigung des Geschäftserwerbers, der wirklichen Firmenübernahme, festgehalten wird. Geschieht dies nicht, so besteht die Gefahr, daß der kaufmännischen Welt jede Möglichkeit klarer Beurteilung der betreffenden Rechtsverhältnisse genommen wird.

3. Das Berufungsgericht hat weiter angenommen, ein Übergang der Pflichten aus dem Vertrage vom September 1924 auf die Beklagte sei auch auf Grund des § 25 Abs. 3 HGB. zu bejahen. Es verneint zunächst, daß der danach für die Schuldenhaftung des Erwerbers erforderliche besondere Verpflichtungsgrund in Gestalt einer handelsüblichen Bekanntgabe der Verbindlichkeitsübernahme gegeben sei, da die im Anschlusse an die Gründung der Beklagten versandten Rundschreiben dafür nichts Ausreichendes enthielten und die in die Bilanz eingestellten Passiven nur die nach dem Gründungsvertrag übernommenen darstellten . . . Zu diesen Darlegungen sind Beanstandungen nicht zu erheben . . . Die Aufnahme von übernommenen Passiven in die Bilanz kann für die vorliegend in Betracht kommenden etwaigen künftigen Lizenzverpflichtungen nichts besagen.

Der Berufungsrichter kommt jedoch zu dem Ergebnis, die Beklagte sei nach dem Gründungsvertrage in den Vertrag vom

September 1924 eingetreten und habe damit auch die Haftung aus diesem Vertrag mitübernommen. Er schließt dies aus folgendem: Die Beklagte habe nach dem Gründungsvertrage ausdrücklich alle Aktiven des Geschäftes (darunter die Urheberrechte) übernommen. Bei dieser Sachlage sei es selbstverständlich, daß die Erwerberin ebenfalls in die auf die Schutzrechte bezüglichen Lizenzverträge hätte eintreten sollen, die ein, wenn auch von Verbindlichkeiten begleitetes, Aktium darstellten und zu deren Erfüllung außerdem die E. M. & Co. GmbH. nicht mehr imstande gewesen sei . . . Die für die Übernahme sprechenden Umstände würden in ihrer Beweiskraft nicht dadurch beseitigt, daß die nach dem Septembervertrag in Betracht kommenden Lizenzverpflichtungen in der dem Gründungsvertrage beigelegten Liste der übernommenen Gläubiger nicht mitaufgeführt seien. Diese Liste habe sich nur auf zahlenmäßig bestimmte Schuldverpflichtungen bezogen, wie solche bei den künftig fällig werdenden Lizenzen noch nicht festgestanden hätten. Gegenüber dem Inhalt des Gründungsvertrags sei es ferner unerheblich, wenn in einer die übernommenen Verträge enthaltenden Liste der Septembervertrag vergessen worden sei . . .

Diese Darlegungen sind nicht durchweg rechtlich bedenkenfrei . . . Es ist allerdings dem Berufungsgericht darin zuzustimmen, daß nach dem Inhalt des Gründungsvertrags, der den Übergang des gesamten Handelsgeschäfts mit allen Aktiven vorsieht, auch die Abtretung der im Septembervertrag begründeten Berechtigungen und die Übernahme der auf ihm beruhenden Verbindlichkeiten als vereinbart gelten könnte. Die Bestimmung, daß von den Passiven nur die in einer Liste aufgeführten gelten sollten, braucht der Auffassung des Berufungsgerichts nicht entgegenzustehen; denn diese Bestimmung bezieht sich ersichtlich nur auf bereits betragsmäßig feststehende Verbindlichkeiten und schließt nicht aus, durch Abrechnung erst zu klärende und zum Teil erst in der Zukunft möglichenfalls zur Entstehung gelangende Verbindlichkeiten wegen ihres engen Zusammenhangs mit dem als Vermögenswert betrachteten Vertrage als mitübernommen anzusehen. Im Ergebnis könnte also insoweit dem Berufungsgericht zugestimmt werden.

Die Schlussfolgerungen des Berufungsgerichts aus dem allgemeinen Vertragsinhalt könnten jedoch dadurch ihre Bedeutung verlieren, daß die Parteien des Gründungsvertrags, wenn auch außer-

halb dieses Vertrags, Klarheit darüber geschaffen hätten, welche für das übernommene Handelsgeschäft laufenden Verträge mit den aus ihnen möglichen Rechten und Verbindlichkeiten als übernommen zu gelten haben und welche nicht. Die Beklagte hat in dieser Hinsicht behauptet, daß eine Liste der übernommenen Verträge aufgestellt, der Septembervertrag in ihr aber nicht aufgeführt worden sei. Das angefochtene Urteil hält diese Behauptung deshalb für unerheblich, weil eine versehentlich unterlassene Aufnahme des Septembervertrags in diese Liste den im Gründungsvertrage vorgesehenen Übergang des Vertrags nicht ausschließen könne. Diese Darlegung würde nur dann stichhaltig sein, wenn feststünde, daß der Vertrag tatsächlich versehentlich und nicht bewußt in der Liste keinen Platz gefunden hätte. Dafür gibt das Sachvorbringen aber keinen ausreichenden Anhalt. Ist der Vertrag dagegen bewußt in die Liste nicht aufgenommen worden, möglichenfalls weil man ihn als praktisch nicht mehr wirksam oder doch der praktischen Bedeutung entbehrend betrachtete, so sind daraus gemäß §§ 133, 157 BGB. Rückschlüsse auf die Tragweite und die Bedeutung der Vertragserklärungen möglich. Ergibt sich danach, daß der Vertrag nicht übernommen worden ist, so fehlt es insoweit an dem besonderen Rechtsgrunde, der gemäß § 25 Abs. 3 HGB. für die Haftung des Geschäftserwerbers erforderlich ist. Ob die E. M. & Co. GmbH. dabei im Verhältnis zur Klägerin mit Unrecht den Septembervertrag als in stillschweigendem Einverständnis der Unwirksamkeit verfallen betrachtet hat, ist im Rahmen dieser Erwägungen ohne Bedeutung . . .

4. Die Sach- und Rechtslage gibt für den Fall, daß eine Übernahme der Vertragspflichten durch die Beklagte angenommen werden sollte, noch zu folgenden Darlegungen Anlaß:

Die Beklagte hat für den Fall, daß sie aus dem Vertrage verpflichtet sei, die Einrede aus § 320 BGB. erhoben. Der Berufungsrichter hat diese als unbegründet betrachtet, da die Klägerin zwar nach dem Vertrage zu möglichster Förderung des Ostgeschäftes verbunden gewesen sei, die Verpflichtung zu einem Mindestumsatz aber nicht übernommen habe und überhaupt ein schuldhaftes Verhalten nicht habe erkennen lassen.

Die Revision hat Recht, wenn sie ausführt, daß die Einrede aus § 320 BGB. ein Verschulden der Gegenseite nicht voraussetze. Die Einrede würde, falls sie begründet wäre, dazu führen, daß die Be-

klagte die von ihr geschuldeten Lizenzzahlungen zunächst hätte zurückhalten können und nach fristgemäßem Ablauf des Vertrags, wegen der damit eingetretenen Unmöglichkeit der Erfüllung auf Seiten der Klägerin, von ihrer Verpflichtung zur Leistung gemäß § 323 BGB. ganz oder teilweise frei geworden sein würde. Es bedarf allerdings noch der Prüfung, ob die in Betracht kommenden Leistungen im Verhältnis der Gegenseitigkeit standen, inwieweit die Klägerin die ihr obliegenden Leistungen nicht gemacht und in welchem Umfang die Gegenseite daraus nach Treu und Glauben ein Zurückbehaltungsrecht erworben hat. Die Entscheidung in den letztgenannten Richtungen erfordert eine weitere Aufklärung des Sachverhalts, wie sie auch aus anderen, weiterhin erörterten Rechtsgründen noch in Frage kommen kann.

Die Geltendmachung von Ansprüchen aus §§ 325, 326 BGB. ist dagegen ausgeschlossen, weil die Bestimmungen bei einer Gesellschaft oder einem Rechtsverhältnis mit gesellschaftsähnlichem Einschlag gegenüber der Vorschrift des § 723 BGB. nicht anwendbar sind (grundlegend RGZ. Bd. 78 S. 303)... Das hier geregelte außerordentliche Kündigungsrecht steht auch bei einem nur gesellschaftsähnlichen Verhältnis den Parteien zur Verfügung. Zu seiner Anwendung war die Beklagte berechtigt, wenn ihr in Rücksicht auf das Verhalten der Gegenseite, das kein schuldhaftes gewesen zu sein braucht, billigerweise nicht mehr zugemutet werden konnte, in dem bestehenden Rechtsverhältnis zu verbleiben (vgl. RGZ. Bd. 142 S. 212). Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß die Voraussetzungen der Kündigung im vorliegenden Falle gegeben waren und daß dem Willen der Beklagten, das Vertragsverhältnis zum mindesten für die Zukunft nicht fortsetzen zu wollen, von einem bestimmten Zeitpunkt an ausreichend Ausdruck gegeben worden ist. Zur Würdigung des Sachverhalts in dieser Richtung bedarf es noch der Aufklärung darüber, was die Klägerin (in Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Absatzförderung) über den Verkauf der gleich nach Vertragsabschluß bestellten Maschinen und die dazu aufgewendete Werbetätigkeit hinaus im Sinn des Vertrags getan hat und worauf es zurückzuführen ist, daß sie in den Vertragsländern nicht ins Geschäft gekommen ist. Falls nicht besondere Gründe, z. B. eine nach Treu und Glauben mit dem Vertrage nicht zu vereinende Wettbewerbstätigkeit der Beklagten, das Verhalten der Klägerin erklären, wird

es ein zur Kündigung berechtigender Zustand sein, wenn der Beklagten voraussichtlich Jahre hindurch Zahlungsverpflichtungen für den Absatz ihrer Maschinen erwachsen, ohne daß die Gegenseite ihrerseits sich im Sinne einer Erfüllung des Vertrags betätigte oder mit Erfolg betätigen konnte. Schuldhafte positive Vertragsverletzung, die ein Rücktrittsrecht begründet hätte, oder sogar Arglist, die den Lizenzansprüchen ebenfalls entgegenstehen würde, braucht dabei auf Seiten der Klägerin nicht vorgelegen zu haben.